

Anwaltskanzlei Armin Brauns

Kanzlei für öffentliches Baurecht/öffentliches Planungsrecht/Immissionsschutzrecht

RA Armin Brauns, Fuggerstr. 20 A, 86911 Dießen am Ammersee

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung III

64278 Darmstadt

vorab per Fax: 06151 / 12 6347

Fuggerstr. 20 A
86911 Dießen am Ammersee
Telefon: 08196 - 9986153
Telefax: 08196 - 9986159
armin.brauns@t-online.de
www.rechtsanwalt-armin-brauns.de

**Telefonsprechzeiten
nach Vereinbarung**

Ihr Zeichen:

mein Zeichen:

Datum:

Steuer-Nr.: 9131/207/10448

Moll 637/14 – ms

07.05.2014

Öffentliche Auslegung des Entwurfs/Vorentwurfs des sachlichen Teilplans erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes Frankfurt Rheinmain

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige die anwaltliche Vertretung des Vereins in Gründung Gesundheit und Naturschutz
Sensbachtal, c/o Herr Lothar Moll, Rheintalstraße 39, 68733 Schwetzingen an.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Der Entwurf 2013 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Regionalplan
Südhessen/regionaler Flächennutzungsplan 2010 enthält unter anderem die hier relevanten
und behandelten Vorranggebiete 22, 22 a, 23, 23 a, 24, 25 und 31.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Volksbank Hohenlohe eG
eG
DE43 6209 1800 0228 4700 05
BIC: GENODES1VHL

Rechtsanwaltanderkonto Volksbank Hohenlohe
DE07 6209 1800 0209 8740 07
BIC: GENODES1VHL

Zwischenzeitlich liegen auch schon konkrete Genehmigungsanträge vor, auf die in dieser Stellungnahme mit eingegangen wird.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung der vorgenannten Vorrangflächen im Rahmen der Regionalplanung gegen geltendes Recht verstößt.

Im Rahmen der Bauleit- und Regionalplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist.

Dementsprechend verweise ich auf das

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295

das ausdrücklich bundesweit für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden. Erst recht ist diese Entscheidung im Bauleitplanverfahren zwingend zu beachten.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, Denkmalschutzes, Wasserschutzes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.

Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu beachten sind dementsprechend auch die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB.

Von besonderer Bedeutung sind hier die Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB. Diese betreffen den vorbeugenden Immissionsschutz, die nachbarliche Rücksichtnahme sowie die öffentlichen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

Hierbei ist anzumerken, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend geregelt sind, sondern es sich bei dieser Vorschrift um eine exemplarische Darstellung dieser Belange handelt.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die hier gegenständlichen Vorrangflächen nicht ausweisungsfähig sind und damit auch keine Ausweisung im Regionalplan erfolgen kann, weil private und öffentliche Belange einer Genehmigung der Anlagen entgegenstehen. Dies wird im Folgenden begründet.

A) Entgegenstehende öffentliche Belange

I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. dem BNatSchG:

Gegenstand meiner Prüfung im Bereich des Naturschutzes/Artenschutzes stellen der sachliche Teilplan Erneuerbare Energien Regionalplan Südhessen selbst dar sowie der dazugehörige Umweltbericht-Entwurf 2013, die Flächensteckbriefe-Entwurf 2013, Mitteilungen von Gewährsleuten insbesondere meiner Mandantschaft, Veröffentlichungen des Forstamtes Beerfelden, die artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen der Planungsgruppe Natur und Umwelt vom März 2013, sowie die konkreten Stellungnahmen des NABU-Kreisverband Odenwaldkreis e.V. dar.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle

Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f.

Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung an den hier gegenständlichen Standorten Vorranggebiete 22, 22a, 23,

23a, 24, 25 und 31 zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen

zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859.

Eine solche Prüfung, die – um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden – nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, hat der Planer hier nur unzureichend vorgenommen bzw. folgert unrichtige Ergebnisse.

Weder die textliche Fassung noch der Umweltbericht enthält nähere Angaben zum Thema Vogel- und Artenschutz. Insoweit wird weder die textliche Fassung noch der Umweltbericht den notwendigen Anforderungen einer ordnungsgemäßen artenschutzrechtlichen Prüfung gerecht. Enthalten sind in diesen Ausfertigungen lediglich allgemeine Floskeln, ohne dass auch nur im Ansatz auf Prüfungsergebnisse verwiesen werden kann. Ganz offensichtlich haben hier derzeit auch noch keine konkreten Prüfungen stattgefunden.

Veröffentlicht wird lediglich eine sogenannte artenschutzrechtliche Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen der Planungsgruppe Natur und Umwelt vom März 2013.

Auch hier handelt es sich nur um eine absolute oberflächliche allgemeine Äußerung zu den einzelnen Suchräumen.

Allein schon ein einziger Blick in die angewandte „Methodik“ zeigt, dass diese sogenannte artenschutzrechtliche Bewertung allein auf Kartenmaterial beruht. Die Planungsgruppe versucht hier aufgrund der Geländestruktur eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Diese soll dann im Rahmen der Regionalplanung als artenschutzrechtliche Prüfung gelten, was völlig abwegig ist.

Zurückgegriffen wird dann noch unter Ziffer 3.1.2 auf sogenannte Fachdaten-Vögel und unter Ziffer 3.1.3 auf Fachdaten-Fledermäuse.

Auch hier findet keine spezielle Begehung oder gar Beobachtung der entsprechenden geschützten Daten statt. Herangezogen werden zum Teil völlig überalterte Aufzeichnungen die zudem auch noch nicht einmal im Ansatz den notwendigen Grundsätzen eines Monitorings entsprechen schon gar nicht dem Erfordernis eines mindestens einjährigen umfassenden Monitorings mit entsprechend häufigen Begehungen, Beobachtungen des Vogelzugs und der Rastplätze sowie Ausermittlung des Fledermausvorkommens mit Horchboxen, Netzfängen und ausgiebigen Geländebegehungen.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Regionalplaner hier noch nicht einmal im Ansatz zwingend notwendige Prüfungen des Natur- und Artenschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt hat.

Im Nachfolgenden wird trotzdem auf die einzelnen Punkte wie Vogelzug und Rastvögel, Brutvögel, Fledermäuse sowie andere artengeschützte Tierarten eingegangen allein schon deshalb, um dem Regionalplaner Handreichungen und Hinweise für die noch anzustellenden zwingend notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu geben.

1. Zug- und Rastvogelbestand:

Wie bereits oben dargestellt, enthalten die bisherigen veröffentlichten Planunterlagen keinerlei spezifische verwertbare Angaben. Hier haben offensichtlich keinerlei Untersuchungen zum Vogelzugverhalten und zum Rastvogelverhalten stattgefunden. Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist aber zwingende Voraussetzung einer Planung unter dem Gesichtspunkt entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange. Diese Beobachtungen haben sowohl zum Frühjahrszug als zum Herbstzug stattzufinden.

Sowohl aus dem Bereich des Odenwald als auch des benachbarten Spessart ist bekannt, dass dieses Gebiet als Konzentrationskorridor für den Vogelzug u. a. für Kraniche und Wildgänse gilt. Beide Vogelarten zählen zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Gewährsleute berichten von entsprechenden massiven Vogelzügen im Frühjahr und Herbst.

Insbesondere zu den Zeiten erhöhten Vogelzugaufkommens Oktober/November und März/April hätten massive Überwachungen und Beobachtungen stattfinden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens vier Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen – soweit überhaupt vorhanden - unvollständig und deshalb auch nicht hinsichtlich der Beurteilung des Vogelzugs repräsentativ sind.

Von Aufzeichnungen zur Nachtzeit bzw. Ermittlungen von Vogelrouten und dergleichen der Zugvögel ist nirgendwo die Rede. Dementsprechend wird aus den oben genannten Gründen gefordert, das Zugvogelverhalten durch einen unabhängigen Sachverständigen konkret erfassen zu lassen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Begutachtung hinsichtlich des Zugvogelverhaltens keine Aussage trifft und dementsprechend nachzuholen ist.

2. Brutvögel:

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens wurde rechtswidrig auf die besonderen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht konkret genug eingegangen. Es wurden dort keine notwendigen ausreichenden Erhebungen durchgeführt.

Dieses Unterlassen der natur- und artenschutzrechtlichen Erhebungen ist auch aus der Tatsache heraus unverständlich, als es sich hier um ein ausgewiesenes europäisches Vogelschutzgebiet handelt und zwar das Vogelschutzgebiet „südlicher Odenwald“. Angeschlossen sind Naturschutzgebiete und Gebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Allein die Lage der gegenständlichen Vorranggebiete innerhalb oder in nächster Nähe zu den Schutzgebieten muss zwingend Veranlassung geben, ein vollumfängliches umfassendes mindestens einjähriges Monitoring hinsichtlich artengeschützter Vogelarten durchzuführen.

Es mag in vorliegendem Fall zwar der Einwand des Regionalplaners kommen, man befinde sich derzeit im Verfahren frühzeitiger Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zu

diesem Zeitpunkt müssten noch nicht sämtliche Gutachten vorliegen. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass der Regionalplaner hier Vorrangflächen definitiv als Potenzialflächen vorschlägt, ohne zuvor eine Prüfung von Ausschlussstatbeständen vorzunehmen. Damit erweckt er bei Investoren den Eindruck, diese Flächen seien vollumfänglich potentiell geeignet,

was letztlich dazu führt, dass bereits für diese Flächen konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht wurden. Der Regionalplaner übersieht hier, dass parallel zur Regionalplanung durch die Genehmigungsbehörden gestellte immissionsschutzrechtliche Anträge weiterzuverfolgen sind bis hin zu möglichen Genehmigungen. Hierdurch verursacht der Regionalplaner Kosten, die im Ergebnis umsonst sein können. Was aber noch bedeutend schwerer wiegt ist die Tatsache, dass gegebenenfalls Windkraftanlagen an Stellen entstehen, an denen zwingende naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen, diese aber durch unsachgemäßes Planungsverhalten zu spät oder gar nicht erkannt wird.

Dementsprechend erfolgt die hier jetzt stattfindende erste Auslegung zu einem viel zu frühen Zeitpunkt.

Obwohl keine konkreten Untersuchungen zu naturschutzrechtlichen Belangen vorgenommen wurden, hat der Regionalplaner in den Entwurf 2013 die sogenannten „Flächensteckbriefe“ in den sachlichen Teilplan übernommen. In den jeweiligen „Flächensteckbriefen“ zu den Vorranggebieten 22, 22 A, 23, 23 A, 24, 25 und 31 werden aber zu den „Hinweise zur SUP und weiteren Kriterien“ artenschutzrechtliche Bewertungen vorgenommen und diese durchgehend als „Mittel“ dargestellt. Dies obwohl den Planern keinerlei konkrete artenschutzrechtliche Erhebungen vorlagen. Damit wird eine Gebietseinstufung vorgenommen, ohne dass fundierte Grundlagen vorhanden sind. Diese sachlich nicht fundierten Grundlagen führen dann letztlich zur Ausweisung der jeweiligen Gebiete als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie und eröffnen deshalb den Weg zur Nutzung, obwohl de facto sämtliche Vorrangflächen ungeeignet zur Windkraftnutzung sind, weil entsprechende artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche öffentliche Belange entgegenstehen.

Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass die sogenannte artenschutzrechtliche Bewertung der Planungsgruppe Natur und Umwelt vom März 2013 zu geschützten Vogelarten, insbesondere auch zur Vogelart Rotmilan nur völlig oberflächlich Stellung nimmt (dortige Ausführungen unter Ziffer 3.2.2.3 und 3.2.2.4.

Unter Ziffer 5 dieser artenschutzrechtlichen Bewertung der Planungsgruppe Natur und Umwelt (gutachterliches Fazit und Empfehlungen für den weiteren Planungsprozess) räumen die Gutachter selbst ein, dass möglichst frühzeitig durch aktuelle Erhebungen vor Ort - insbesondere bezüglich des Artenschutzes - der Datenbestand zu aktualisieren ist. Sie führen ferner aus, dass die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG „erst“ im jeweils spezifischen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Basis aktueller Daten nachzuweisen wäre. Mit dieser Äußerung bezeugen die Gutachter, dass Ihnen offensichtlich die aktuelle Rechtslage und die aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema nicht bekannt ist. Ansonsten hätten sie darauf hinweisen müssen, dass bereits im regionalen Planungsverfahren und vor allem im sachlichen Teilflächennutzungsplanverfahren diese artenschutzrechtlichen exakten Erhebungen notwendig sind, weil in den vorliegenden Gebieten konkrete Hinweise für das Vorhandensein geschützter Arten nachgewiesen ist. Insoweit wird auf die oben bereits zitierte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom November 2011 verwiesen.

Der NABU-Kreisverband Odenwaldkreis e.V. hat bereits mit Schreiben vom 22.1.2013 an den Kreisausschuss Odenwaldkreis, Sachgebiet Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz ausführlich Stellung zu den einzelnen hier gegenständlichen Teilflächen abgegeben.

Selbst in dem dortigen Planverfahren hat sich herausgestellt, dass im gesamten Bereich und somit auch im hier gegenständlichen Planbereich hohe Population des Rotmilan und des Schwarzmilan vorhanden ist. Ferner wurden durch den NABU Schwarzstörche mit Jungtieren in diesen Bereichen gesichtet und dokumentiert. Gleichfalls bestätigt der NABU aufgrund des hohen Rotmilanvorkommens im gesamten Bereich des Odenwalds entsprechend viele Überflug- und Nahrungshabitatflächen des Rot- und Schwarzmilans.

Ergänzend sei hier angemerkt, dass der Bereich des 1000-Meter-Radius um den Horst von Rot- und Schwarzmilanen dieser Bereich als extrem gefährdete Fläche gilt, wobei vielfach von Gutachtern ein Radius von 1500 m genannt wird. In diesem Bereich findet der Nestanflug statt.

Dessen ungeachtet gilt für den Rotmilan aber ein gefährdeter Aktionsradius von 6000 m. Diese Werte gelten seit Jahren als gesichert und werden auch seit fast einem Jahrzehnt von der Vogelschutzwarte Brandenburg manifestiert.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung hat sich deshalb auf diesen Prüfbereich von mindestens 6000 m um einen Horst zu erstrecken. Hinsichtlich möglicher Schwarzstorchhorste gilt ein Schutzbereich von sogar 3000 m bzw. 10000 m.

Oftmals wird seitens Gutachter versucht, Wälder an deren Rand ein Rotmilanhorst gefunden wird selbst als gefährdetes Gebiet auszuschließen mit der Begründung, Rotmilane jagen nur in der Freifläche. Dem ist entgegenzuhalten, dass Rotmilane in der Regel mehrere Jagdgebiete aufsuchen. Hierbei überqueren sie auch Wälder, um möglichst schnell und zügig von einem Jagdgebiet zum anderen zu wechseln. Aus diesem Grund sind die oftmals vorzufindenden Angaben der Gutachter, Waldflächen seien für Rotmilane und Schwarzmilane keine geeigneten Jagdflächen und deshalb unbeachtlich, zu bestreiten. Ordnungsgemäße Fachgutachten beinhalten deshalb ausführliche Raumnutzungsanalysen, die allerdings auf ausreichenden und vollständigen Beobachtungen beruhen müssen. Die hohe Anzahl der Sichtungen der Rotmilane und Schwarzmilane durch Gewährsleute und den NABU bestätigen, dass Rotmilane und Schwarzmilane in den besagten Gebieten vorhanden sind und dort auch ihre Jagd- und Habitatgebiete liegen.

In diesem Zusammenhang wird auch völlig übersehen, dass durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald erhebliche breite Schneisen in den Wald durch Rodung geschlagen werden. Diese breiten Schneisen bilden sozusagen ein Offenland und damit Jagdgebiet für Rot- und Schwarzmilane innerhalb des Waldes. Diese in den Wald geschlagenen breiten Schneisen führen direkt auf die totbringenden Windkraftanlagen zu und stellen eine besonders hohe Gefahr für diese Greifvögel dar. Diese Gefahr besteht im Übrigen auch für die zahlreichen in diesem Gebiet vorhandenen Fledermäuse. Auch Fledermausarten, die üblicherweise am Waldrand und den Freiflächen jagen werden diese breiten Schneisen als Nahrungshabitat aufsuchen und ebenso wie die Greifvögel direkt den Windkraftanlagen zugeleitet. Dieses zusätzliche Gefahrenpotenzial hat auch in die artenschutzrechtlichen Prüfungen ausreichend einzufließen.

Generell ist festzustellen, dass durch die Planung hier offensichtlich alle windkraftrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden sollen, die außerhalb des so genannten 1 km – Radius nisten. Offensichtlich sieht man hinsichtlich dieser außerhalb des 1 km – Radius nistenden Vogelarten grundsätzlich keinen Gefährdungstatbestand im Sinn des § 44 BImSchG als gegeben an.

Selbst Entfernungsdiskrepanzen von lediglich 100 - 200 m werden dann zum Anlass genommen, diese Horste als nichtrelevant im Sinn des § 44 BImSchG zu werten.

Hier werden zu Recht Zweifel der Mandantschaft laut.

Verwiesen sei hier auf die gängige Rechtsprechung zum § 44 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, die eine potentielle Gefährdung und ein signifikantes Tötungsrisiko auch dann annimmt, wenn Überflug- und Habitatgebiete geschützter Arten betroffen sind. Dieser Rechtsprechung wird durch die vorliegende Planung nicht annähernd Genüge getan. Es bedarf hier einer ausreichenden vollumfänglichen Begutachtung der Überflug- und Habitatgebiete bzw. Jagdgebiete der angesprochenen Greifvögel, aber auch des zweifellos dort auftretenden Schwarzstorches.

Die geplanten Vorrangflächen sind mit dem gebotenen Schutzes der Art Rotmilan (*Milvus milvus*) im Einwirkungsbereich der gegenständlichen Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren. Dies gilt aber nicht nur für den Rotmilan, sondern für alle genannten geschützten Vogelarten.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit der geschützten Vogelart und § 44 BImSchG durch den Regionalplaner. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gem. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen.

Der Rotmilan (*Milvus milvus* – Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) – Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder

Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan aber auch für den Baumfalken, den Wespenbussard, den Schwarzstorch, die Weihenarten und den Graureiher leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt sind. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschlüsse der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und –bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Bereich der Vorrangflächen eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert

durchsetzungsfähigen Interesse an der Verwirklichung der Windkraftanlagen andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen

vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477.

Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und den anderen festgestellten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Regionalplanung einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen

BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005

wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne.

Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugrouten des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.

Nach alledem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergienutzung durchsetzt.

Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum mit lebenden Rotmilanen nicht gebaut werden.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen.

Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach- oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.

Von hiesiger Seite wird aber davon ausgegangen, dass auch dem Regionalverband bekannt ist, dass gleich den Abständen zu dem Horst auch die sog. Überflug- und Habitatgebiete gleichen Schutz genießen, wie die Schutzgebiete um die Horste.

Mit einem schlichten Abstand von einem Kilometer um die Horste ist es hier hinsichtlich der Artenschutzprüfung „nicht getan“.

Zwingend erforderlich aus hiesiger Sicht ist deshalb ein erneutes mind. einjähriges umfassendes Monitoring mit entsprechenden häufigen Begehungen und der Prüfung sämtlicher relevanter Vogelarten durch einen unabhängigen Sachverständigen.

Maßgeblich sind letztlich die Vorschriften des BauGB (insbesondere § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB), des BImSchG und des BNatSchG inkl. der europäischen Maßgaben.

Bezüglich aller ausgesprochenen Arten liegen entgegen den Ausführungen des Regionalplans Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vor.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich der o. g. Vorrangflächen mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen sogenannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.

3. Fledermausbestand:

Auf Grund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen ist mit entsprechenden Fledermausbeständen in dem o. g. Bereich definitiv zu rechnen.

Das Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist.

Aber auch als niedrig fliegende Fledermausarten geltende Exemplare sind durch Windkraftanlagen nach neuesten Studien gefährdet.

Erst kürzlich hat die Sachgebietsleiterin der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken aus Ansbach anlässlich eines Gerichtsverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf neueste Erkenntnisse im Fledermausschutz hingewiesen. Danach gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten als gefährdet.

Durch entsprechende Luftströmungen und Wärmeentwicklung bei Windkraftanlagen werden Insektenströme in höhere Regionen geleitet. Die niedrig fliegenden Fledermäuse folgen diesem Nahrungsangebot und gelangen damit ebenfalls in den Gefahrenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen.

Dementsprechend gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten wie beispielsweise die Zwergfledermaus als extrem gefährdet.

Auch hinsichtlich des Fledermausbestandes gelten die gleichen Rügen wie zur Begutachtung artengeschützter Vögel. Auch hier liegen keine gutachterlichen Erkenntnisse vor.

Der Fledermausschutz, der gleichermaßen als naturschutzrechtlicher entgegenstehender Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB gilt, wird bislang ebenso vernachlässigt. Auch hier sind im Rahmen des Planungsverfahrens exakte Daten durch vollständiges Monitoring in Erfahrung zu bringen. Auch hier ist der Regionalplaner aufgefordert, entsprechende Gutachten in Auftrag zu geben.

4. Amphibien und andere geschützte Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ebenfalls nicht in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange ist das Vorkommen der geschützten Amphibien und anderer geschützter Tierarten eingeflossen, die zweifelsohne im gegenständlichen Bereich der Vorrangflächen vorhanden sind.

Eine entsprechende ausreichende artenschutzfachliche Untersuchung steht ebenfalls noch aus.

II. Landschaftsschutz / Landschaftsbeeinträchtigung / Denkmalschutz:

Die Ausweisung der Vorrangfläche und eine Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich.

Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung.

Es handelt sich bei § 35 BauGB – wie bereits oben angeführt – um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und spätere Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Odenwald und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft in diesem Bereich.

Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.

Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern. Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.

Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität.

Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass die zu erwartenden überdimensional hohen Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen. Diese wirken in den einzigartigen Landschaftsraum des Odenwaldes hinein. Sie sind von verschiedenen Aussichtspunkten aus zu sehen. Durch ihre Größe werden die Anlagen und gerade die landschaftsbeeinträchtigenden Rotoren nahezu von jeder Stelle aus zu sehen sein. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten.

Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen kleinteiligen Landschaft des Odenwaldes erzeugen wird. Aus diesem Grund sind bei der Beurteilung der Wirkung solcher Anlagen schärfere Maßstäbe anzulegen als in einer eintönigen weitläufigen Landschaft. Die Landschaft ist geprägt von einem Wechsel zwischen Höhen und Tälern der Odenwälder Kulturlandschaft und einem Wechsel zwischen Freiflächen und Wald. Es handelt sich um eine kleinteilige Landschaft mit einzelnen verstreut liegenden kleinen Gemeinden und Weilern also um abwechslungsreiche kleinteilige Landschaft.

Durch die im Wald notwendige enorme Höhe der Anlagen wird enorme Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich bewirkt. Die Anlagen werden die gesamte Landschaft bis viele Kilometer in alle Richtungen hinein dominieren.

In der Region Odenwald finden nach der jetzigen Planung ca. 140 riesige und raumbedeutsame Windkraftanlagen Platz. Der Charakter dieser Region wird durch diese enorme Anzahl der Windkraftanlagen völlig zerstört. Es wird im Bereich Odenwald kaum eine Stelle geben, wo die Windkraftanlagen in ihrer Dominanz nicht wirken werden.

Angesichts dieser enormen Anzahl von Windkraftanlagen ist hier die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zwingend erforderlich, bevor kleinteiligere Regionalplanung oder Flächennutzungsplanung erfolgt. Hier wird eine Region in ihrer Gesamtheit nachhaltig verändert. Die Durchführung der Planung wie sie hier geschieht, ist deshalb ohne vorangegangenes Raumordnungsverfahren unzulässig.

Diese konzentrierte Ansammlung von Windkraftanlagen zerstören die bisher nahezu von Industrieanlagen freie Region.

Diese Argumente finden aber in der Prüfung landschaftsrechtliche Konflikte im Umweltbericht - Entwurf 2013 keinen Niederschlag. Es wird dort eine Reihe von Konflikten aufgeführt, ohne dass konkret eine Betrachtung der nachhaltigen Veränderung des Charakters der Region geprüft wird.

Der Umweltbericht begnügt sich mit der Abarbeitung von Einzelthemen, die sich aber nicht mit dem Gesamtcharakter der Region auseinandersetzen. Diese Einzelbetrachtung gibt dementsprechend kein Gesamtbild des Gebietscharakters ab, sondern führt zu unrichtigen Ergebnissen in der Landschaftsbewertung.

Auf die Bewertung der Auswirkungen auf das Klima wird noch unten näher eingegangen.

Bei den Flächen 22, 22 A, 23, 23 A, 24, 25, 31 muss deshalb von kumulierenden Vorhaben, kumulierenden Effekten und von einer Zusammengehörigkeit der Anlagen ausgegangen werden. Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südhessen ist jeder Bergrücken im südlichen Odenwald für die Bebauung mit Windkraftanlagen vorgesehen.

Die Landschaftsbewertungen - auch jene der sogenannten Flächensteckbriefe - lassen Überprüfungen einzelner Sichtbeziehungen und Sichtachsen vermissen.

Notwendige gutachterliche Überprüfungen fehlen komplett und sind umgehend nachzuholen.

Die einzelne Steckbriefe verweisen darüber hinaus darauf, dass nahezu die gesamte Fläche im Naturpark/Geopark liegt. Allein schon diese Qualifizierung zeigt, dass hier äußerst sensibel mit dem Thema Landschaftsschutz umzugehen ist. Der Umweltbericht, auf dem wohl die Einzelbewertungen in den Flächensteckbriefen beruhen, lässt dies vermissen - wie schon oben ausgeführt.

Insgesamt wird in der Regionalplanung versucht, die Gegend im ästhetischen Wertempfinden herabzustufen, um hier die Windkraftnutzung zu ermöglichen.

Auf die Belange des Denkmalschutzes wird im Rahmen der Regionalplanung nur am Rande eingegangen.

Der Kriterienkatalog im textlichen Teil des Entwurfes 2013 weist zwar auf Bereiche im direkten Sichtumfeld des Welterbes Limes hin. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Denkmalbehörde einer Errichtung von Windkraftanlagen im Sichtumfeld des UNESCO-Welterbes Limes nicht zustimmen kann. Dieses Sichtumfeld findet aber keinen ausreichenden Niederschlag in der Bewertung der einzelnen Vorrangflächen, insbesondere in den Steckbriefen. Entweder hat hier bislang keine entsprechende Prüfung stattgefunden oder aber die Regionalplanung versucht, dieses Ausschlusskriterium des entgegenstehenden Belangs des Denkmalschutzes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB auszublenden.

Jedenfalls finden sich in den sogenannten Steckbriefen keine Ausführungen zu dem Weltkulturerbe Limes, wie dies im textlichen Teil angekündigt wurde.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erst kürzlich und von uns erstrittene Entscheidung des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in Sachen Stadt Lauf gegen Freistaat Bayern und Landratsamt Nürnberger Land (Az: 22 B 12.1741)

ist davon auszugehen, dass die Gerichtsbarkeit auch in diesem Fall die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Denkmalschutzes als gegeben ansehen wird. Die rechtlichen Ausführungen und die Rechtsansichten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in punkto Denkmalschutz weisen jedenfalls hierauf hin. Im Vergleich des entschiedenen Falles mit dem hier vorhandenen kulturhistorischen Ensemble liegt ein mind. gleichwertiges Kulturgut vor, das es zu schützen gilt. Entsprechende gutachterliche Äußerungen liegen hier nicht vor und sind zwingend nachzuholen.

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.

Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat

Scholz in Maunz / Dürig / Herzog / Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46

ist es zuallererst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.

Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert

BVerwG, U. v. 13.12.2001 – 4 C 3/01.

Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das

Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.

Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind.

Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.

Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von bis zu 140 technischen Anlagen mit großer Höhe.

Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen.

Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen.

Völlig unbeachtet blieb ferner bislang offensichtlich das Thema **Waldschutz**.

Das bereits oben angeführte Forstamt Beerfelden weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gebiete als auch das Forstamt im UNESCO Geo- und Naturpark Bergstraße-Odenwald liegen. 13 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 1030 ha gewähren den Schutz von Fließgewässern, das Offenhalten von Talauen und den Erhalt der auf extensive Grünlandbewirtschaftung angewiesenen Tier- und Pflanzenarten. Fast alle Naturschutzgebiete überschneiden sich in ihrer Flächenabgrenzung mit FFH-Gebieten nach Natura 2000. Aktuell sind allein im Forstamtsbereich 15 FFH-Gebiete auf rund 6500 ha ausgewiesen. Hinzu kommen zwei Vogelschutzgebiete „südlicher Odenwald“ und „unteres Neckartal“.

Zu den geschützten Vögeln gehören hier insbesondere der Eisvogel. Hauptschutzziel ist aber auch die Erhaltung eines der bedeutendsten Vorkommen von Rauhuß- und Sperlingskauz in Hessen. Das Forstamt weist ferner auf das Vorkommen von Wanderfalken, aber auch auf geschützte Fledermausarten wie Großes Mausohr hin.

Die Waldstruktur wird wie folgt beschrieben:

„Der größte Teil der waldgebundenen Artenvielfalt findet sich zusammengenommen zum einen in Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphase von Laubwäldern und zum anderen auf Extremstandorten im Wald, wie Moor-, Bruch-, Trocken- oder Blockschuttwäldern. Um den größtmöglichen Mehrwert für den Naturschutz zu erzielen, wurden im Hessischen Staatswald nach diesen ökologischen Kriterien Kernflächen für den Arten- und Biotopschutz ausgewählt. Mit dem Kernflächenkonzept eröffnet sich so die Chance, die Schutzsituation der walddtypischen Arten und Lebensgemeinschaften im Hessischen Staatswald zeitnah und effektiv weiter zu verbessern. In den Kernflächen Naturschutz wird dauerhaft auf eine forstliche Nutzung verzichtet.“

Diese beschriebene Waldstruktur des Mischwaldes findet sich in der gesamten Region des Odenwalds und somit auch im Bereich der Vorrangflächen.

Insgesamt ist aber hinsichtlich der Planung und der Planungsunterlagen zu bemängeln, dass eine konkrete Waldstrukturanalyse nicht vorliegt. Insbesondere fehlt die Feststellung sogenannter Altholzbestände, die jedoch sowohl für die Bewertung des Waldes als auch für die artenschutzrechtliche Bewertung zwingend erforderlich ist.

Bereits die Übersichtskarte zeigt, dass der Odenwald als solches ein riesiges zusammenhängendes Waldgebiet darstellt, das kaum zerschnitten ist, durch die riesigen Windkraftanlagen aber völlige Entwertung erfährt. Dies wird nicht nur durch die riesigen Rodungsflächen bewirkt, sondern insbesondere auch durch die überdimensional hohen Anlagen, die optisch eine Zergliederung der Waldfläche darstellen.

Eine Genehmigung und zuvor die Ausweisung als Vorrangfläche scheitern dementsprechend an § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

3. Mangelnde Erschließung; § 35 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Regionalplanung und der Ausweisung von Vorrangflächen ist auch zu prüfen, inwieweit die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und auch die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zur Erschließung gehören auch die Überprüfungen inwieweit Zuwegungen zu den potentiellen Anlagen möglich und unproblematisch ausgeführt

werden können. Ist die Erschließung nicht gesichert, fehlt es bereits am sogenannten Privilegierungstatbestand. Die bislang vorgelegten Planunterlagen enthalten jedenfalls keine Aussage zur Erschließung.

B. Entgegenstehende private Belange und betroffene Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinn:

Durch die Ausweisung und eine Genehmigung von Windkraftanlagen würde eklatant gegen Rechte betroffener Bürger und Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinn verstoßen. Die betroffenen Bürger – und hier handelt es sich nicht nur um direkte Angrenzer – werden rechtswidrig in ihren Nachbarrechten aber auch in garantierten Grundrechten nachhaltig und auf Dauer verletzt.

Im Einzelnen:

1. Schallimmissionen:

Anwohner haben Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Auf Grund der relativ geringen Entfernung der Windkraftanlagen zu einzelnen Wohnhäusern von Anwohnern ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen.

Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt

vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07.

Es ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden.

Erfahrungsgemäß kann bei den vorliegenden Abständen zur Wohnbebauung aber keinesfalls der jeweilige Nachtrichtimmissionswert eingehalten werden.

Die Planung enthält derzeit keine aussagefähigen Unterlagen zur Schallbelastung der Anwohner in diesem Bereich.

Der Planer setzt lediglich sogenannte Abstandskriterien fest, die gleichzeitig gewährleisten sollen, dass die Werte der TA-Lärm an jedem einzelnen Wohnplatz gewährleistet sind. Hier ist allerdings der Planer nochmals auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 2011 hinzuweisen (siehe oben). Dem Planer obliegt es auch hier, die Maßgabe des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB zu beachten, wonach im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes bereits im Planungsverfahren abzuklären ist, ob die vorgeschlagenen Vorrangflächen auch tatsächlich Gewähr dafür bieten, dass das nachbarliche Rücksichtnahmegebot in Form der Einhaltung der Maßgaben der TA-Lärm tatsächlich eingehalten werden. In der Regel erfolgt dies durch Prognoseberechnungen ausgehend von Anlagentypen, die derzeit dem üblichen Standard entsprechen unter gleichzeitiger Berücksichtigung, dass Regionalpläne aber auch Flächennutzungspläne für einen Zeitraum von mindestens 10 - 15 Jahren Geltung besitzen. Wie die Entwicklung der Windkraftanlagen zeigt, geht die Tendenz zu immer höheren und leistungsstärkeren Anlagen, verbunden mit stets erhöhten Schallimmissionen an den jeweiligen Wohnplätzen. Hier wird im Gegensatz dazu aber mit überkommenen und veralteten Abstandskriterien gearbeitet, ohne dass eine konkrete Prüfung stattfindet. Die angewandten Abstandskriterien orientieren sich ganz offensichtlich am politischen Willen, möglichst viele Anlagen im Planungsbereich unterzubringen. Hierbei werden die persönlichen Belange der Anwohner nicht gebührend berücksichtigt.

Weiter setzt sich die Planung auch nicht mit dem Thema „tieffrequenter Schall“ auseinander, also einem Bereich des Schalls, der oberhalb des Infraschalls und somit im hörbaren Bereich des Menschen liegt.

Schallgutachten ignorieren weitgehend diesen Bereich zwischen 20 und 125 Hz, obwohl die TA Lärm ausdrücklich dieses Thema enthält (Ziff. 7.3 TA Lärm).

Im Rahmen der abzuprüfenden Schallprognosen sind ferner die am 14.08.12 ergangenen und von mir erstrittenen Urteile des

Oberlandesgerichts München (Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12),

die sich u. a. mit der Impulshaltigkeit von Windkraftanlagen befassen, zu beachten. Zwischenzeitlich ist Rechtskraft eingetreten, nachdem der Antrag der Herstellerfirma auf Zulassung der Revision vom BGH abgelehnt wurde.

Bislang wurde von Behörden und Sachverständigen stets davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen impulsfrei sind, sodass es nicht zur Berücksichtigung der in der TA-Lärm vorgesehenen Impulszuschläge von 3 dB bzw. 6 dB gekommen ist. Bei Windparks sind jedenfalls mind. 6 dB als Zuschlag vorzusehen.

2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Mit der jetzigen Planung der Vorranggebiete wird zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet

BVerwG, Beschluss vom 28.07.199 – 4 B 38.99.

Die Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Vorrangflächen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.

In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Die Rechtsprechung zur „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen ist hier bekannt.

Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat.
Das BVerwG weist aber in seiner

Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 –

ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des

OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 –

entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06.

Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen.

In vorliegendem Fall sollen jedoch unzählige Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Hauptblickrichtung betroffener Anwohner. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können.

Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit.

Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe

unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.

3. Infraschall:

Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.

Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 200 – 300m. Die Anlagen auf den vorgesehenen Vorrangflächen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, dass hier hohe Gefahr für die Anwohner besteht.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.

Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.

Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.

Neueste Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.

- Anlage:**
- 1. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin;
Gesundheitsgefährdung durch Infraschall als Anlage**
 - 2. Ärztesforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer
Energien – Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch
Windkraftanlagen als Anlage**

Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.

Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.

Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.

Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.

Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.

Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschemissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt.

So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.

Das bereits oben angesprochene Gutachten des Instituts für angewandte Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH, Dr. Elmar Weiler, kommt zu folgenden Ergebnissen:

„1. Die von uns unter subliminaler Beschallung erhobenen EEG-Daten lassen eine Wirkung auf das biologische System Mensch deutlich erkennen. Es gilt festzuhalten, dass es sich hierbei um Änderungen hirnpfysiologischer Prozesse handelt.

2. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Anstieg der Deltapower bei subliminaler Beschallung. Neuere Untersuchungen an Tinnitus Patienten haben gezeigt, dass eine erhöhte Deltapower mit der Intensität des Tinnitus positiv korreliert. Es ist zu diskutieren, ob subliminale Beschallung tinnitusähnliche Mechanismen induziert. Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes weist bei subliminaler Beschallung ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie die Tinnituspatienten auf. Diese Daten lassen vermuten, dass subliminale Beschallung zur Aktivierung des auditiven Systems führt.

3. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich, Theta, konnte anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.

4. Die durchgeführten Kohärenzberechnungen weisen sowohl signifikant erhöhte als auch signifikant erniedrigte Kohärenzwerte für Alpha, Theta und Beta auf.

Die infolge einer subliminalen Beschallung induzierten EEG-Änderungen korrelieren mit folgenden Beschwerden:

1. Konzentrationsstörungen
2. reduzierte mentale Belastbarkeit
3. Vigilanzstörung
4. Merkfähigkeitsstörungen
5. Panik/Angst
6. innere Unruhe
7. Schwindel
8. Schlafstörung
9. Labile emotionale Lage
10. Störung der Exekutivfunktionen: Antrieb, Planung, Ordnung, Initiative

Die eingangs gestellten Fragen können anhand der ermittelten Ergebnisse wie folgt beantwortet werden:

- 1. die vorliegenden subliminalen Schwingungseinwirkungen (Körperschall, Luftschall) verursachen im EEG deutliche Veränderungen.*
- 2. die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen deutlich darauf hin, dass durch diese subliminalen Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, eine Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische als auch psychosomatische pathologische Auswirkungen verursacht werden.*

Damit könnte experimentell exakt und zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die vorliegenden (subliminalen) Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden.

St. Wendel, den 28.10.2005 Dr. Elmar Weiler“

Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von den Planungsbehörden - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.

In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug

eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Hierzu stehen Wissenschaftler wie Bartsch in Jena, Bethke und Remmers in Oldenburg, Griefahn in Dortmund, Leventhal in England und Schust in Berlin zur Verfügung. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.

4. Eiswurf:

Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen.

Diese Auffassung ist irrig.

Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggeflogen sind.

Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten „Eisabfall“ kommen.

Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten.

Zum Thema Eiswurf enthalten die Planungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge. Vielmehr befasst sich die Planung mit diesem Thema überhaupt nicht.

Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis der Anlagen.

Dies bedeutet, dass der Wald zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann.

Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden.

Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.

Aus den Planunterlagen für die Vorrangflächen geht nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.

Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar!

Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs- und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:

In Betrieb befindliche WKA:	Abgeschaltete WKA:
$d=(D+H)*1,5$	$d=v*((D/2+H)/15)$
d = maximale Wurfweite in m D = Rotordurchmesser in m H = Nabenhöhe in m	d = maximale Wurfweite in m D = Rotordurchmesser in m H = Nabenhöhe in m v = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe in m/s

Somit ergeben sich bei WKAen folgende Gefahrenzonen:

In Betrieb befindliche WKA: ca. d = **387 m**

Abgeschaltete WKA: ca. d = **67 m** bei v = 5 m/s (schwacher Wind)

ca. d = **106 m** bei v = 8 m/s (frischer Wind)

ca. d = **146 m** bei v = 11 m/s (starker Wind)

ca. d = **200 m** bei v = 15 m/s (starker Wind)

ca. d = **266 m** bei v = 20 m/s (Sturm)

Hier entsteht also eine sehr starke Gefährdung von Menschen und Sachgegenständen, die einer genauen Begutachtung unterzogen werden müssen.

Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden. Durch eine faktische Sperrung des gesamten betroffenen Waldgebietes für einen so langen Zeitraum, sehe ich ebenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholung aller Bürger in der freien Natur als gegeben an. Gemäß § 24 Abs. 1 HFG steht jedem Bürger das uneingeschränkte Betretungsrecht für den Wald zu.

5. Wertminderung:

Völlig außer Acht gelassen wurde bislang, dass auf die Bürger eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird.

Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert der Grundstücke und der Wohnhäuser erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 – 30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren;

vgl. Veröffentlichung: „Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke“ von Prof. Dr. Jürgen Hasse, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.

Auch zur so genannten „bedrängenden Wirkung“ von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Dementsprechend liegt hier eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten

„Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt,

vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren und späteren Genehmigungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.

Im vorliegenden Fall werden die Immobilien der betroffenen Bürger derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der betroffenen Bürger nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient.

Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremdfinanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind.

Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies

stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.

Mit der oft zu lesenden lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden.

Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 200 m und einem Rotordurchmesser von 120 m kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht.

Industrieanlagen wären an diesem Standort absolut unzulässig.

Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.

C. Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit

Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung

Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung „Nutzung der Windenergie“ ist dies eindeutig zu folgern.

Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne „Auflagen“ gewollt, hätte er schlicht die Formulierung „Windenergieanlagen“ ohne jedweden Zusatz gewählt.

Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabschaltung oder Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Hinzu kommen Ertragsminderungen aufgrund Schattenschlagsabschaltungen.

Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten Bereich des Odenwaldes zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede

Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Vorrangflächen keine Rede mehr sein. Aus diesem Grund unterliegt dieser Sachverhalt im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte.

Im vorliegenden Fall stützt sich die Windprognose einzig und allein auf den äußerst umstrittenen Windatlas. Messungen wurden nach hiesiger Kenntnis keine vorgenommen. Dieser gibt lediglich prognostizierte und computererrechnete Daten wieder. Diese rein errechnete Prognosen sollen sich um die 5,75 - 6,5 m/s in Nabenhöhe bewegen, wobei selbst dieser Wert umstritten ist. Bei diesen geringen Windgeschwindigkeiten ist es unumgänglich, dass als erster Prüfungsschritt gleich zu Beginn der Planung eine korrekte Jahresmessung der mittleren Windgeschwindigkeiten erfolgen muss.

Die gesamte Planung stützt sich auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit.

Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 5,5 m/s die Anlagen ca. 15 % der Nennleistung erbringen.

Verdeutlicht wird dies anhand folgender Tabelle des Herstellers einer vergleichbaren Anlage:

Leistungskennlinienwerte Nordex N117/2400

Windgeschwindigkeit V _{Nabenhöhe} [m/s]	Leistung P _{el} [kW] bei Luftdichte ρ [kg/m ³]								
	0,900	0,925	0,950	0,975	1,000	1,025	1,050	1,075	1,100
3,0	8	10	11	12	13	15	16	17	19
3,5	50	52	55	57	60	63	65	67	70
4,0	102	106	110	114	119	123	127	131	134
4,5	167	173	179	184	193	198	204	210	216
5,0	247	255	263	272	282	290	298	306	314
5,5	342	353	365	376	389	400	411	422	433
6,0	455	470	485	499	516	530	544	559	573

Bei 5,5m/s und mittlerem Druck 1,000 ergibt sich: $389/2400 = 16,2\%$, bei 5,25 ca. 13,7%

Bei der hier angenommenen („schmeichelhaften“) Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s liegt die Leistung der Anlage bei ca. 380 KW, also 15,8 % der Nennleistung. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Effektivität der Energiegewinnung geleistet. Ein wirtschaftlicher Ertrag wird weit verfehlt.

Allein aufgrund dieser Tatsache verbietet sich eine Genehmigung der Anlagen, die auch im Abwägungsprozess unter Berücksichtigung dieser Daten niemals die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange ausstechen kann.

Repräsentativ für die Vorrangflächen wurden für die Flächen 22 und 22 A durch eine Bürgerinitiative bereits konkrete Windmessungen durchgeführt. Diese ergaben für einen Messzeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 3,62 m/s. Im Jahresdurchschnitt dürften aber mit Sicherheit keine Werte über 5,0 m in der Sekunde erreicht werden. Die vom TÜV-Süd abgegebene Prognose in diesem Bereich mit 5,9 - 6,1 m/s ist daher mit Sicherheit unrichtig.

Aus diesem Grund ist zu fordern, dass hier für jede konkrete Vorrangfläche einzelne Langzeitmessungen erfolgen. Es wird sich hieraus ergeben, dass maximale Windgeschwindigkeiten vorhanden sind, die zwischen 4,5 - 5,0 m/s liegen werden. Dies sind Windgeschwindigkeiten, die unter keinen Umständen die Nutzung dieser Flächen als Vorrangflächen für Windenergie rechtfertigen.

Selbst der Landesentwicklungsplan fordert Mindestgeschwindigkeiten von 5,75 m/s, wobei die oben aufgezeigten Berechnungen vermitteln, dass eine vernünftige Referenzmenge hierdurch auch nicht erreicht werden kann.

Jedenfalls fehlt es am Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass die jetzige Bundesregierung in die Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der Windenergienutzung und Förderung der Windenergie eine Mindesteffizienz für Windkraftanlagen aufgenommen hat. Diese zukünftig im EEG verankerte Schwelle betrifft die Förderung von Windkraftanlagen. Windkraftanlagen unterhalb eines Referenzwertes von 75 % werden künftig nicht mehr in die Förderung aufgenommen.

Die Bundesregierung hat somit erkannt, dass nicht effektive Windkraftanlagen keinen maßgeblichen Beitrag zur sog. „Energiewende“ leisten. Derartige Anlagen sind dementsprechend auch nicht mehr gewünscht.

In sog. windschwachen Gegenden wie in vorliegendem Fall steht und fällt aber die wirtschaftliche Existenz von Windkraftanlagen mit Gewährung der Förderung. Dies bedeutet bezogen auf diesen Fall, dass die hier geplanten Vorrangflächen weit unterhalb der wirtschaftlichen Existenz liegen werden.

Wie bereits in anderen Fällen auch im näheren Bereich der hier geplanten Anlagen geschehen, besteht die große Gefahr, dass diese Anlagen geradewegs in die Insolvenz laufen. Es werden hier also sehenden Auges Anlagen geplant, die weder einen volkswirtschaftlichen Nutzen noch einen Energiebeitrag leisten können, gleichzeitig aber massiv in private und öffentliche Belange eingreifen.

Die Abstandnahme der Fa. EGO-Energiegenossenschaft Odenwald von weiteren Planungen im Bereich Sensbachtal ist bezeichnend.

Jedwede Abwägungsentscheidung der Belange der Investoren mit privaten und öffentlichen Belangen muss hier zu Lasten der Investoren ausfallen.

Selbst der Bundesverband Windenergie fordert als Mindestwindgeschwindigkeit 6,0 m/s. Effizienz wird hier nicht erreicht, sondern allenfalls gerade mal ein Wert minimal über der drohenden Insolvenz.

Vollmundigen Bekundungen der Herstellerfirmen kann wohl auch gerade jetzt im Hinblick auf die Vorgänge um die Firma Prokon keinen Glauben geschenkt werden. Zumindest sind die dargebotenen Werte der Effizienz nicht nur zu hinterfragen, sondern konkret zu prüfen. Auch dies ist Aufgabe der Planungsbehörde, die es zu verhindern hat, dass entsprechende unwirtschaftliche Anlagen genehmigt werden.

Diese Problematik fällt auch nicht – wie oftmals dargelegt wird – in den Bereich der unternehmerischen Entscheidung. In vorliegendem Fall sind erhebliche private und öffentliche Belange betroffen, sodass hier die öffentliche Hand bereits im Rahmen des Planungsverfahrens diese Aspekte mit zu berücksichtigen hat.

Hier sind hunderte von Angrenzer und Bewohner der umliegenden Orte betroffen. Es kommt zu einer massiven Landschaftszerstörung in diesem Bereich. Ebenso sind erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen.

Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände sind deshalb die Planungen aufzugeben.

Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Brauns
Rechtsanwalt